

Aktenzeichen 003-1

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung von Bezau hat in ihrer Sitzung vom 2.9.1991 folgende Verordnung beschlossen:

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBI. Nr. 48/1970, sowie § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985, wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 i.d.dzt.g.F. verordnet, daß im Weiler Bezau - Ellenbogen Fahrzeuglenker auf dem Privatweg aus Gp. 3051 dem aus der Gp. 3050/1 in Richtung Gemeindestraße Gp. 3106 ausfahrenden Verkehr den Vorrang zu geben und überdies anzuhalten haben.

Diese Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 c Z. 24 StVO "Halt" kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft.



Der Bürgermeister:

Helmuth Batlogg
(Dipl.Ing. H. Batlogg)

Angeschlagen am: 10.9.1991

Abgenommen am: 25.9.1991

Der Bürgermeister